

Teil 1

Allgemeine Verkaufskonditionen der Sterr & Eder Industrieservice Stand: 292 ALLG Konditionen off 1 209292

1 Angebot

1.1 Angebotsgegenstand

Dieses Angebot definiert alle Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Firma

Sterr & Eder Industrieservice GmbH

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,
die angefragten Bearbeitungsleistungen für den
- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,
erbringen kann.

Der AN hält für den Durchsatz der vereinbarten Mengen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung, zu diesem Zweck kann er auch geeignete Subunternehmer einsetzen.

1.2 Angebotsform

„Teil 1 Angebot allgemein“ beschreibt die allgemeinen Bedingungen, unter denen die angefragten Bearbeitungsleistungen angeboten werden können.

„Teil 2 Angebot teilespezifisch“ definiert die anfrage-, teile-, leistungs-, preis- und gültigkeitsspezifischen Bedingungen.

Teil 1 und Teil 2 dieses Angebots sind nur zusammen gültig und gelten als Basis für eine Bestellung des AG.

Dem Angebotsteil 1 können sofort oder später mehrere Angebotsteile 2 zugeordnet werden, die Zuordnung ergibt sich aus der Nummerierung der Angebotsteile.

Angebotsteil 1 trägt eine Angebotsnummer, die auch im Angebotsteil 2 enthalten ist. Angebotsteil 2 wird wie folgt nummeriert:

- Angebotsnummer des Angebotsteils 1
- Teile- oder Zeichnungsnummer des zu bearbeitenden Teils
- Positionsnummer(n) der jeweils bestellten Leistungsbenennung(en).

1.3 *Angebotswirkung*

1.3.1 *Zustandekommen Vertragsverhältnis*

Der AG löst durch Schriftsatz oder Lieferung von Bauteilen zur Bearbeitung an den AN eine Bestellung aus. In diesem Fall entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen AG und AN auf der Basis der in diesem Angebot (Teil 1 und zugehöriger Teil 2) definierten Bedingungen.

Das Vertragsverhältnis auf der Basis dieses Angebots bleibt auch dann unberührt, wenn der AG in seiner/n Bestellung/en oder anderen an den AN gerichteten Schriftsätzen einseitig anderslautende, teilweise anderslautende oder zusätzliche Bedingungen formuliert. Das gilt auch für Vorgaben, die nachträglich von ihm eingefordert oder abbedungen werden.

1.3.2 *Übergangsregelung, Rücktritt*

Sofern die Vertragskonditionen zwischen AG und AN noch nicht abschließend definiert sind, Bauteile des AG jedoch vom AN bereits bearbeitet werden, gelten bis zu einer neuen Angebotslegung des AN die in diesem Angebot erstellten Konditionen.

Erklärt sich der AG bezüglich dieser Regelung nicht einverstanden, so hat der AN das Recht, die Bearbeitung einzustellen und die Bauteile in den bestehenden Zuständen (bearbeitet, teilbearbeitet, nicht bearbeitet) zur Abholung bereitzustellen.

1.3.3 *Gültigkeit substantiell, Vorrang*

Dieses Angebot definiert alle Bedingungen, die individuell bei der Entstehung eines Geschäftsverhältnis zwischen AG und AN Gültigkeit erlangen sowie spezifisch für die Abwicklung, die Bearbeitung, die Teile und die Preise relevant sind. Das auf der Basis dieses Angebots entstandene Einzelvertragsverhältnis ist in jedem Fall vorrangig gültig gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Allgemeinen Einkaufsbedingungen, anderslautenden, teilweise anderslautenden oder zusätzlichen Bedingungen, deren Geltendmachung im Zuge eines Anfrage- und Bestellvorgangs oder nachträglich vom AG gefordert werden.

1.3.4 *Gültigkeit zeitlich*

Die Bedingungen in Teil 1 dieses Angebots sind so lange gültig, bis ein neues Angebot Teil 1 mit neuer Nummer diese Bedingungen Teil 1 ersetzen.

Die Bedingungen in den zugehörigen Teilen 2, die sich auf Teil 1 dieses Angebots beziehen, sind gültig bis zum Ablauf der jeweils dort fixierten Gültigkeitsdaten oder bis sie durch neue ersetzt werden.

2 *Teile*

Der AN bearbeitet für den AG Bauteile mit folgender Bezeichnung:

14	Markieren	x	x	x	x			x			x	x	x	x	x
15	auslesen DMC	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x

Grundlegender Anlieferzustand

Generell liefert der AG bzw. der Hersteller dem AN Ware innerhalb vordefinierter zu vereinbarenden dimensioneller Toleranzen an welche der AN nur durch Stichprobenkontrolle keinesfalls jedoch durch 100% Prüfung kontrolliert. Der AG stellt dem AN dafür in seiner Produktion und Wareneingang geeignete Prüflinien kostenfrei zur Verfügung.

Der AN erhält ausschliesslich Teile nach der FIFO Methode hergestellt, daß heißt die in einem Gießloß hergestellt wurden, bzw. wird ein Wechsel auf ein neues Gießloß durch den AG eindeutig gekennzeichnet bzw. über DMC identifizierbar

Weitere Leistungen können AG und AN anfragen bzw. anbieten.

Der AG bestellt beim AN folgende Bearbeitungsleistungen:

>>> siehe Angebot Teil 2

3.2 Musterteile, Unterlagen, Vorgaben und Normen, Einstellmuster

Der AG kann seine Anforderungen an die Leistungserbringung des AN durch Musterteile (je ein Musterteil vor und nach der jeweiligen Bearbeitung bzw. entsprechende Grenzmusterteile), Zeichnungen, Fehlerkataloge, eigene Beschreibungen oder Normverweise definieren. Der AN wird diese Angaben als vorrangig behandeln.

Der AG bringt in diesem Fall dem AN rechtzeitig seine Anforderungen für jede angeforderte Leistung sowie für jedes zu bearbeitende Teil zur Kenntnis.

Musterteile und Unterlagen werden bis auf Widerruf durch den AG beim AN aufbewahrt.

Alle vom AG nicht definierten oder definierbaren Anforderungen sind bzw. werden vom AN durch eigene Verfahrensbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Normanwendungen definiert.

Bei nicht durch AG oder AN definierten Anforderungen hat der AG keinen Anspruch auf von ihm erwartete Arbeitsergebnisse.

Der AG stellt dem AN eine ausreichende Anzahl von Einstellmustern zur Ausarbeitung der Prozessparameter kostenfrei zur Verfügung

4 Mengen, Durchsatz

4.1 Planmengen

Der AG liefert an den AN folgende Mengen zur Bearbeitung:

>>> siehe Angebot Teil 2

4.2 Plankapazität

Der AN richtet seine Bearbeitungskapazitäten so ein, dass er die vereinbarten Mengen in den vereinbarten Zeiten durchsetzen kann.

Ändert der AG nach Entstehung eines Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN die in seiner Anfrage oder im Angebot Teil 2 des AN beschriebenen Liefermengen, Lieferrhythmen oder Losgrößen, so können sich Änderungen in den Bearbeitungskapazitäten sowie im Bearbeitungspreis (Punkt 7.) ergeben.

AG und AN arbeiten in jedem Fall darauf hin, dass die Plankapazitäten erhalten und die Bearbeitungskosten durch rechtzeitige und ordnungsgemäße Vereinbarungen so niedrig als möglich gehalten werden.

5 Disposition

5.1 Transport

Der AG veranlasst die Anlieferung der zu bearbeitenden Ware zu und von der jeweiligen Betriebsstätte des AN auf eigene Kosten. In Ausnahmefällen und zu separat zu vereinbarenden Konditionen ist eine Abweichung davon möglich. Der AN veranlasst die Anlieferung der bearbeiteten Ware an den AG auf eigene Kosten.

5.2 Verpackung

Der AG stellt die zum Transport der zu bearbeitenden Teile notwendigen und geeigneten Behälter sowie ausreichendes Material für Auskleidung, Trennverpackung, ggf. Korrosionsschutz u.a. zur Verfügung. Die Verpackungs- und zugehörigen Materialien sind in ordnungsgemäßem Zustand, sauber, ausreichend stabil, stapelbar und geeignet die verpackten Bauteile zu schützen vor Schlageinwirkung, Fremdkörpereintrag, Staub, Spritzwasser und sonstiger Verschmutzung. Der AG trägt dafür die Kosten.

Der AN verwendet die Verpackungsmaterialien bestimmungsgemäß bzw. entsprechend der jeweiligen Verpackungsvorschriften des AG.

5.3 Lagerung

Der AN hält für die Lagerung der zu bearbeitenden Teile Stellflächen in folgendem Umfang bereit:

2	Arbeitstage für den Bedarf von Vorlaufteilen (Teile vor Bearbeitung)
2	Arbeitstage für den Bedarf von Nachlaufteilen (Teile nach Bearbeitung)

Beansprucht der AG weitere Arbeitstage für die Lagerung seiner Bauteile, ist der AN berechtigt zusätzliche Lagerkosten zu verlangen.

5.4 Terminierung

5.4.1 Vorlauf

Der AG gibt dem AN für die Abarbeitung von Einzellosen ausreichende Bearbeitungszeit und stellt ihm bei Serienteilen eine ausreichende Menge Vorlaufteile zur Verfügung.

Ein ausreichendes Maß ist dann erreicht, wenn der AN die Bearbeitung der Teile mit dem geplanten Aufwand durchführen, die vereinbarte Logistik ohne Preiszuschläge (Punkt 7) bedienen kann und seine vorgesehenen Vorlauf-Lagerkapazitäten nicht überschreiten muss.

Die gewünschte Mindestvorlaufmenge innerhalb der in Punkt 5.3 vereinbarten Lagerkapazitäten kann in Angebot Teil 2 definiert oder zwischen den Disponenten abgesprochen werden.

Eine Überbelegung der in Punkt 5.3 vereinbarten Vorlauf-Lagerkapazitäten mit Vorlaufteilen aufgrund von Überlieferung durch den AG berechtigt den AN zusätzliche Lagerkosten vom AG zu verlangen und Lieferungen abzulehnen.

5.4.2 *Nachlauf*

Der AG holt die vom AN bearbeiteten Teile innerhalb des in Punkt 5.3 definierten Zeitraumes ab.

Die gewünschte Nachlaufmenge innerhalb der in Punkt 5.3 vereinbarten Lagerkapazität kann in Angebot Teil 2 definiert oder zwischen den Disponenten abgesprochen werden.

Eine Überbelegung der in Punkt 5.3 vereinbarten Nachlauf-Lagerkapazitäten mit Nachlaufteilen aufgrund von Nichtanforderung durch den AG berechtigt den AN zusätzliche Lagerkosten vom AG zu verlangen. Muss der AN aufgrund mangelnder Nachlauf-Lagerkapazität die Bearbeitung vorübergehend einstellen, ist er ebenfalls berechtigt vom AG Mehrkosten zu verlangen.

5.4.3 *Planung*

Durch Vereinbarung vor Lieferung bei Einzellosen sowie durch Lieferabruf bei Serienteilen erhält der AN für ausreichende Zeit im Voraus vom AG die zu liefernden Mengen und Termine mitgeteilt (Punkt 4.1 und 4.2).

Abweichungen davon unterliegen der Vereinbarung zwischen den Disponenten.

Der AG disponiert seine Lieferungen an den AN nach den in Punkt 5.3, 5.4.1 und 5.4.2 sich ergebenden Losgrößen.

Ändert der AG nach Entstehung eines Vertragsverhältnisses den in seiner Anfrage oder im Angebot Teil 2 des AN beschriebenen Lieferrhythmus, die Liefermengen oder Losgrößen, so hat der AN das Recht die Liefertermine auf die neue Situation abgestimmt festzulegen und – falls notwendig – eine Preisanpassung (Punkt 7) zu fordern.

AG und AN arbeiten in jedem Fall darauf hin, dass die Plankapazitäten erhalten und die Bearbeitungskosten durch rechtzeitige und ordnungsgemäße Vereinbarungen so niedrig als möglich gehalten werden.

6 *Abrechnung*

6.1 *Grundlagen*

Grundlagen für die Abrechnung sind die vereinbarten Preise für

- die Bearbeitung von Bauteilen,
- die Verarbeitung von Prüfergebnissen,
- Einmalaufwendungen
- Transportpreise, falls vereinbart,

bzw. die ggf. später zu vereinbarenden Preise für

- zusätzliche Lagerkosten,
- Reklamationen und Mehraufwand,
- die jeweils gültige Zahlungsweise nach Punkt 7ff. und Punkt 8ff.

auf der Basis des Geschäftsverhältnisses nach Punkt 1.3 .

6.2 Stückpreise

Der AN definiert Stückpreise, die in Angebot Teil 2 als Regelpreise definiert sind. Aus der in Punkt 7.2.3 dargestellten Tabelle errechnen sich darauf zu beziehende Zu- und Abschläge unter vordefinierten Bedingungen, die der AN dem AG verrechnen kann.

6.3 sonstige Preise

Der AN nennt dem AG die Preise für Einmalaufwendungen und Transporte mit dem Angebot, Preise für zusätzliche Lagerkosten, Reklamationen, Mehraufwand etc. werden im konkreten Fall ermittelt und angeboten.

6.4 Mengendifferenz

Stellt der AN beim Wareneingang oder während der Bearbeitung Differenzen zwischen den im Lieferschein angeführten und den tatsächlichen Mengen fest, so teilt er dies dem AG mit. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den tatsächlichen Mengen, der AN behält sich eine Verrechnung seines Aufwands aus Mengenfeststellung/Inventur etc. vor.

6.5 Rechnungsstellung

6.5.1 Rechnungsstellung regulär

x	(X) AG und AN vereinbaren reguläre Rechnungsstellung.
----------	---

Der AG erhält vom AN Rechnungen für alle nach Punkt 6 bis 6.4 vereinbarten Positionen.

6.5.2 Abrechnung über Gutschriftslauf

	(X) AG und AN vereinbaren Abrechnung nach Gutschriftslauf.
--	--

AG und AN rechnen Stückpreise über Gutschriftslaufverfahren ab.

6.5.3 Abrechnung über Vorkasse

	(X) AG und AN vereinbaren Abrechnung auf Vorkasse
--	---

Vereinbaren AG und AN Abrechnung auf Vorkasse, so erhält der AG Rechnungen, die er begleicht, bevor der AN eine Bearbeitung beginnt.

7 Preise

7.1 Regelpreise

>>> siehe Angebot Teil 2

Der AN verrechnet dem AG die in Angebot Teil 2 angeführten Mengen zu den dort angebotenen Regelpreisen.

7.2 Preisänderungen

AG und AN vereinbaren mengen- bzw. kapazitätsbezogene Preiszuschläge dann, wenn der AG die vereinbarten Liefermengen und -rhythmen nicht einhält, die vereinbarten Kapazitäten des AN damit unter- oder überfordert und ihn zu erhöhten Aufwendungen durch Produktionsreduzierung, -stillstand, Überstunden, Samstags-/Sonntagsarbeit etc. veranlasst.

Andere Zustände werden zwischen AG und AN separat definiert und die zugehörigen Preiszuschläge vereinbart.

Die Preise enthalten keine Requalifizierungskosten, diese sind gesondert zu vereinbaren.

7.3 Preisgültigkeit

Setzt sich der Bearbeitungspreis für ein Bauteil aus mehreren Einzelpreisen für verschiedene Bearbeitungsleistungen zusammen, so bleibt dieser Gesamtpreis so lange bestehen, solange sich innerhalb des festgelegten Gültigkeitszeitraums am Bearbeitungsumfang nichts ändert.

Reduziert oder erweitert der AG während des bestehenden Vertragsverhältnisses den bestellten Leistungsumfang, kann der AN die Preise für die verbleibenden Umfänge verändern.

8 Zahlung

8.1 Rechnungen

Der AG begleicht die vom AN in Rechnung gestellten Beträge wie folgt:

8.1.1 regulär (AG als Debitor)

Skonto %	nach Tagen ab Rechnungsdatum
	14 Tage netto

oder
oder
oder
oder

8.1.2 *Vorkasse (AG als Debitor)*

Sofern Punkt 6.5.3 aktiviert ist, begleicht der AG die vom AN in Rechnung gestellten Beträge sofort nach Erhalt der Rechnung und vor Erbringung der darin angeführten Leistung(en) und Lieferung(en).

8.2 *Gutschriftslauf*

Der AN erhält vom AG eine Gutschrift innerhalb von spätestens

5	Arbeitstagen
----------	--------------

nach eingegangener Lieferung bzw. Zuschlagskostenmeldung.
Der AG bezahlt die Gutschrift innerhalb von spätestens

14	Tagen
-----------	-------

nach eingegangener Lieferung bzw. Zuschlagskostenmeldung.

8.3 *Zahlungsverzug*

Bei Eintreten des Zahlungsverzugs ist der AN berechtigt dem AG nach deutschem Recht (BGB §288) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Rechnung zu stellen.

Außerdem behält sich der AN im Falle des Zahlungsverzugs vor, die Bearbeitungsleistung(en) an Bauteilen des AG und/oder deren Lieferung(en) teilweise oder vollständig einzustellen.

Der AG räumt dem AN im Falle des Zahlungsverzugs ein Zurückbehaltungsrecht an seinem im Hause des AN befindlichen Eigentum ein.

8.4 *Aufrechnung, Übertragung*

AG und AN sind nicht berechtigt Forderungen gegeneinander aufzurechnen, an Dritte zu übertragen oder zu verpfänden.

9 *Managementsysteme*

9.1 *Qualitätsmanagement*

Der AN hat in seinem Betrieb Qualitätsmanagementsysteme nach ISO/TS 16949:2009 und ISO 9001:2008 eingeführt.

Die Aufbewahrungsfrist von Qualitätsaufzeichnungen beträgt 10 Jahre.

9.1.1 *Untertierlieferanten*

Der AN wird –sofern möglich – dem AG Nachweise über die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen sowie die Möglichkeit – sofern der Lieferant einverstanden ist – eines Audits bei seinen Lieferanten aus dem industriellen Bereich verschaffen. Lieferanten aus dem handwerklichen Bereich sind davon ausgenommen.

9.1.2 *Rückverfolgbarkeit*

Der AN gestaltet die Rückverfolgbarkeit der ihm zur Bearbeitung überlassenen Teile ohne Datamatrixcode so, dass eine chargenmäßige Eingrenzung über die Lieferpapiere möglich ist, eine Teilemarkierung erfolgt nur nach Vereinbarung mit dem AG. Ansonsten können auf Wunsch des AG Datamatrixcode-Informationen ausgelesen und verarbeitet werden.

9.2 *Umweltmanagement*

Der AN hat in seinem Betrieb ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 eingeführt.

10 *Ausschussregelung*

10.1 *Behandlung*

10.1.1 *Materialausschuss (MA)*

Der AG definiert grundsätzlich, welche Merkmale an seinen Bauteilen zur Deklaration „Materialausschuss“ führen.

Stellt der AN weitere bisher noch nicht definierte Merkmale an den Bauteilen des AG fest, die zu einer Deklaration „Materialausschuss“ führen, teilt er dies dem AG unmittelbar mit.

Der AG bewertet die Mitteilung und entscheidet über die Art der Deklaration.

Entsteht durch ein neues Ausschussmerkmal eine zusätzliche Kontrollpflicht für den AN, so behält er sich vor, dem AG eine entsprechende Kontrolltätigkeit anzubieten.

MA wird vom AN gesammelt, gezählt, gekennzeichnet, getrennt chargiert und mit gesonderter Ausweisung auf dem Lieferschein zum AG zurückgesandt.

Das gilt auch für Bauteile, die erst während oder nach der Bearbeitung als MA erkannt wurden.

Der AG stellt für die Absonderung von MA entsprechende Behälter zur Verfügung.

10.1.2 *Bearbeitungsausschuss(BA)*

Der AG definiert grundsätzlich, welche Merkmale an seinen Bauteilen zur Deklaration „Bearbeitungsausschuss“ führen.

Unter BA-Teilen sind Bauteile zu verstehen, die abweichend von den jeweiligen Referenzmustern und spezifizierten Beschreibungen des AG bzw. den Verfahrensanweisungen des AN vom AN so bearbeitet worden sind, dass sie nicht mehr reparier- bzw. verwendungsfähig sind.

Stellt der AN weitere bisher noch nicht definierte Merkmale an den Bauteilen des AG fest, die zu einer Deklaration „Bearbeitungsausschuss“ führen, teilt er dies dem AG unmittelbar mit.

Der AG bewertet die Mitteilung und entscheidet über die Art der Deklaration.

Entsteht durch ein neues Ausschussmerkmal eine zusätzliche Kontrollpflicht für den AN, so behält er sich vor, dem AG eine entsprechende Kontrolltätigkeit anzubieten.

BA wird vom AN gesammelt, gezählt, gekennzeichnet, getrennt chargiert und mit gesonderter Ausweisung auf dem Lieferschein zum AG zurückgesandt.

10.2 Verrechnung

10.2.1 Materialausschuss (MA)

Bauteile mit Merkmalen, die zur Deklaration „Materialausschuss“ führen, werden vom AN nicht bearbeitet und nicht verrechnet.

Wurde an Bauteilen jedoch die Bearbeitung durch den AN bereits begonnen, ehe sie als MA-Teil erkannt werden konnten, so werden sie mit dem vereinbarten Bearbeitungspreis verrechnet.

10.2.2 Bearbeitungsausschuss(BA)

Die Berechnung des Bearbeitungsausschusses erfolgt, wie in Punkt 11.4.2 vereinbart.

11 Reklamation

11.1 Reklamation durch AG

11.1.1 Relevanz MA-/BA-Merkmale, Nacharbeit (NA)

Der AG reklamiert beim AN Anlieferungszustände mit

- MA-/BA-Merkmalen an Bauteilen,
- Merkmalen an Bauteilen, die auf mangelhafte Bearbeitung zurückzuführen sind und durch NA beseitigt werden können.

11.1.2 Relevanz andere Merkmale

Der AG reklamiert beim AN Anlieferungszustände mit

- neuen Merkmalen, die noch nicht definiert sind,
- Verpackungsabweichungen,
- Dokumentationsabweichungen,
- Terminabweichungen.

11.2 Reklamation durch AN

11.2.1 *Relevanz MA-Merkmale*

Der AN reklamiert beim AG Anlieferungszustände mit

- MA-Merkmalen
- BA-Merkmalen (Bearbeitung durch AG oder Dritten)

11.2.2 *Relevanz andere Merkmale*

Der AN reklamiert beim AG Anlieferungszustände mit

- Abweichungen von Anlieferungszuständen wie definiert in Punkt 3.1, A-N,
- neuen Merkmalen, die noch nicht definiert sind,
- Verpackungsabweichungen,
- Dokumentationsabweichungen,
- Terminabweichungen.

11.3 *Reklamationsablauf*

11.3.1 *Wareneingangsprüfung, Kommunikation*

AG und AN führen Wareneingangsprüfung und – wenn notwendig – gegenseitige Benachrichtigung/Reklamation innerhalb von 2 Arbeitstagen nach jeweiligem Wareneingang durch.

11.3.2 *Reklamationszuordnung*

11.3.2.1 *Anerkennung*

AG und AN anerkennen gegenseitige Reklamationen nur, wenn

- sie innerhalb der 2-Tagesfrist eingegangen sind und
- die Reklamationen keine neuen Merkmale betreffen und
- die Zuordnung des Reklamationsgegenstands an einen Dritten eindeutig auszuschließen ist.

11.3.2.2 *Nichtanerkennung, Gültigkeit*

Reklamationen

- außerhalb der 2-Tagesfrist werden nicht anerkannt,
- bezüglich neuer Merkmale gelten nicht als Reklamationen, sondern führen zu separater Vereinbarung über kurzfristige Bearbeitung / Beseitigung des Schadens und ggf. Aufnahme in geltenden Merkmalskatalog,

- mit nicht auszuschließender Zuordnung einem Dritten gegenüber gelten ebenfalls nicht als Reklamationen und sind vom Empfänger nicht beweispflichtig zu widerlegen. Entstehende Kosten für Beseitigung, Sortier- und Nacharbeiten etc. sind gemeinsam zu definieren und, wenn
- sie keinem Dritten zugeordnet werden können, nach gemeinsam vereinbartem Verteilungsschlüssel von AG und AN selbst zu tragen,
- bezüglich Strahlmittelrückständen in Bauteilen können nicht anerkannt werden, wenn die Rückstände das Merkmal der Vermischung mit Bearbeitungsspänen oder sonstigen Fremdkörpern aufweisen,
- bezüglich Imprägnierharzrückständen an Bauteilen können nicht anerkannt werden, wenn die Rückstände das Merkmal der Vermischung mit Bearbeitungsspänen oder sonstigen Fremdkörpern aufweisen,
- bezüglich Deformation an wärmebehandelten Bauteilen können nicht anerkannt werden, sofern der AG dem AN keine bauteilspezifischen Vorgaben für das anzuwendende Wärmebehandlungsverfahren zur Verfügung stellt.

11.4 Toleranzgrenze

AG und AN vereinbaren eine Toleranzgrenze zur Regelung von Gewährleistungsansprüchen, sie beinhaltet im Einzelnen:

11.4.1 Höhe, Definitionen

AG und AN stellen sich gegenseitig frei von Reklamationskosten bis zu einer Höhe von 2 % des getätigten Jahresumsatzes. Die 0-Fehler-Zielsetzung von AG und AN bleiben davon unberührt.

Reklamationskosten definieren sich dabei als

- Reklamationsbearbeitungskosten (administrative Kosten u.a.)
- Reklamationsregulierungskosten (Kosten für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen, besondere Prüfungen, Mehraufwand in der Produktion, Sonderfrachten, Aufwendungsersatzforderungen)

bei der Reklamation von Anlieferungszuständen mit

- MA-/BA-Merkmalen an Bauteilen,
- Merkmalen an Bauteilen, die auf mangelhafte Bearbeitung zurückzuführen sind und durch NA beseitigt werden können,
- Verpackungsabweichungen,
- Dokumentationsabweichungen,
- Terminabweichungen.

Der Jahresumsatz definiert sich als die Summe der Umsätze über alle Bauteile innerhalb eines Kalender- oder Rumpfhjahres.

11.4.2 Verrechnung, Einzelwerte

Die für eine Verrechnung anzusetzenden Einzelwerte bei Bauteilen definieren sich im Fall von

- BA-Teilen: durch den Teilbearbeitungswert (= vereinbarter Bearbeitungspreis pro Teilbearbeitung), wenn durch nochmalige Teilbearbeitung der gewollte Teilezustand wiederhergestellt werden kann (gilt als abgegolten bei durchgeführter Nacharbeit) oder durch den Gesamtbearbeitungswert (= Summe der vereinbarten Bearbeitungspreise pro Teilbearbeitung), wenn durch nochmalige Teil-
- oder Gesamtbearbeitung der gewollte Teilezustand wiederhergestellt (gilt als abgegolten bei durchgeführter Nacharbeit) oder nicht wiederhergestellt werden kann,
- MA-Teilen: mit Null,
- Nacharbeit: durch den vereinbarten Teil- oder Gesamtbearbeitungswert.

Überschreiten die Kosten für vom AN verursachten BA, Sortier- und Nacharbeitsaufwand die vereinbarte Toleranzgrenze, so kann der AG dem AN nach Abschluss des Kalenderjahres oder, wenn das Vertragsverhältnis vorher endet, nach Ablauf des Vertragsverhältnisses, diese Kosten abzüglich 2 % des getätigten Jahresumsatzes (Basis: Gesamtumsatz des AN mit dem AG) in Rechnung stellen.

12 Gewährleistung

Der AN gewährleistet die Ausführung seiner Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den mit dem AG vereinbarten Anforderungen.

Der AN garantiert als Ergebnis seiner Tätigkeit nicht für Eigenschaften, die im Rahmen seines Angebots bzw. des daraus entstandenen Vertragsverhältnisses nicht zugesichert sind.

Ergibt die Überprüfung eines vom AG gerügten Mangels, dass ein Gewährleistungs- bzw. Garantiefall nicht gegeben ist, gehen die Kosten der Überprüfung sowie die Fracht- und Versandkosten zu Lasten des AG.

AG und AN sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Vertragspartner seine Verpflichtungen im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat.

Die Gewährleistungspflicht des AN erlischt bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der gelieferten Ware sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware durch den AG.

Geben sich AG und AN jeweils gegenseitig keine Gelegenheit, sich von dem Vorliegen eines Sachmangels zu überzeugen, stellen sie insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, sind sie gegenüber geltend gemachten Gewährleistungsansprüchen zur Zurückbehaltung berechtigt.

13 Haftung

Der AN haftet dem AG nicht für Schäden, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Entstehung des Geschäftsverhältnisses noch nicht definierten Reklamationsmerkmalen oder verborgen gebliebenen Mängeln entstehen sowie für Folgeschäden, die bei Weiterlieferung und Weiterbearbeitung daraus entstehen oder entdeckt werden.

Der AN haftet dem AG auch nicht für Schäden, die aufgrund von Unzulänglichkeiten, die in angewandten Verfahren und Normen begründet sind, entstehen und nicht für Folgeschäden, die bei Weiterlieferung und Weiterbearbeitung daraus entstehen oder entdeckt werden.

Weiterhin kann der AN nicht für Kosten von Rückrufaktionen oder andere Kosten in Anspruch genommen werden, die der AG bzw. die nachfolgenden Bearbeiter oder Verwender auf sich nehmen, um andere Schäden zu vermeiden.

In jedem Fall verjähren Schadenersatzansprüche mit Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung.

14 Zuständigkeiten zum Zeitpunkt des Angebotsdatums

AG		Ansprechpartner	AN	
			08742 9666-	
DW	Name		Name	DW
		<i>Qualität</i>	Jens Alfery	11
		<i>Einkauf</i>	Rita Gschaiter	10
		<i>Verkauf</i>	Bernd Wendinger	15
		<i>Logistik</i>	Jens Alfery	11
		<i>Technik</i>	Georg Sterr	14
		<i>Produktion</i>	Jens Alfery	11
		<i>Buchhaltung</i>	Sabine Schmid	10
		<i>Geschäftsleitung</i>	Bernd Wendinger	15
			Zentrale	10

15 Änderungen, Zusatzvereinbarungen

Änderungen im Text dieses Angebots Teil 1 sowie in dem oder den zugehörigen Teil(en) 2 bedürfen der Schriftform.

Zusatzvereinbarungen und Nebenabreden sind nur insoweit verbindlich, als sie diesem Angebot nicht widersprechen und verlieren ihre Gültigkeit mit der Beendigung des auf Basis dieses Angebots entstandenen Geschäftsverhältnisses.

16 Kündigung

Nach erfolgter Bestellung oder Lieferung seitens des AG ist zwischen AG und AN ein Vertragsverhältnis entstanden.

16.1 ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von AG und AN ordentlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Durch schriftliche Mitteilung per Brief, Telefax oder Email gilt die ordentliche Kündigung als ausgesprochen. Bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung des Vertragsverhältnisses erstattet der AG dem AN die Investitionskosten anteilig nach dem Restbuchwert, Kündigungskosten welche die Auflösung des Betriebes in Bezug auf bautechnische Gebäuderückführung, Personalabbau und Sozialleistungen sowie anfallende Mietkosten bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin betreffen.

16.2 außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von AG und AN außerordentlich ohne Fristbindung gekündigt werden. Durch schriftliche Mitteilung per Brief, Telefax oder Email gilt die außerordentliche Kündigung als ausgesprochen.

Als Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des AG gelten:

Nichteinhaltung von vereinbarten	Verursacher
Bearbeitungsterminen	AN
Bearbeitungskapazitäten	AN
Bearbeitungsrhythmen	AN
Qualitätsanforderungen	AN
Informationspflichten	AN

Als Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des AN gelten:

Nichteinhaltung von vereinbarten	Verursacher
Lieferterminen	AG
Liefermengen	AG
Lieferrhythmen	AG
Informationspflichten	AG
Zahlungen	AG

17 *Kommunikation*

AG und AN verpflichten sich zu vollständigem und rechtzeitigem Austausch aller für die Zusammenarbeit relevanten Informationen. Kosten für Schäden aus verzögertem und/oder unvollständigem Informationsaustausch trägt der Verursacher.

Der AN ist nicht verpflichtet den AG zu informieren bei

- einem Wechsel von Unterlieferanten,
- einer Verlagerung von Fertigungseinrichtungen an seinem Standort.

18 *Angebotsgültigkeit*

Dieses Angebot Teil 1 ist gültig ab dem untenstehenden Datum und ersetzt alle früheren Angebote Teil 1. Sofern frühere Angebote Teil 2 weiter existieren, beziehen sie sich ab untenstehendem Datum auf dieses Angebot Teil 1. Dieses Angebot Teil 1 verliert seine Gültigkeit zu dem Zeitpunkt, an dem es von einem neuen Angebot Teil 1 ersetzt wird.

19 *Salvatorische Klausel*

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Angebotes, das vertragsmäßige Wirksamkeit erlangt hat, unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch insgesamt die Wirksamkeit des Vertrages auf der Basis dieses Angebotes im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartei mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

20 *Vertragsrecht, Gerichtsstand*

AG und AN vereinbaren deutsches Recht als Grundlage für ein entstehendes Geschäftsverhältnis, des weiteren Landshut als Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich daraus ergeben.

Bernd Wendinger, 11.02.2016

Sterr & Eder Industrieservice GmbH
Waldstraße 5
D – 84 149 Velden